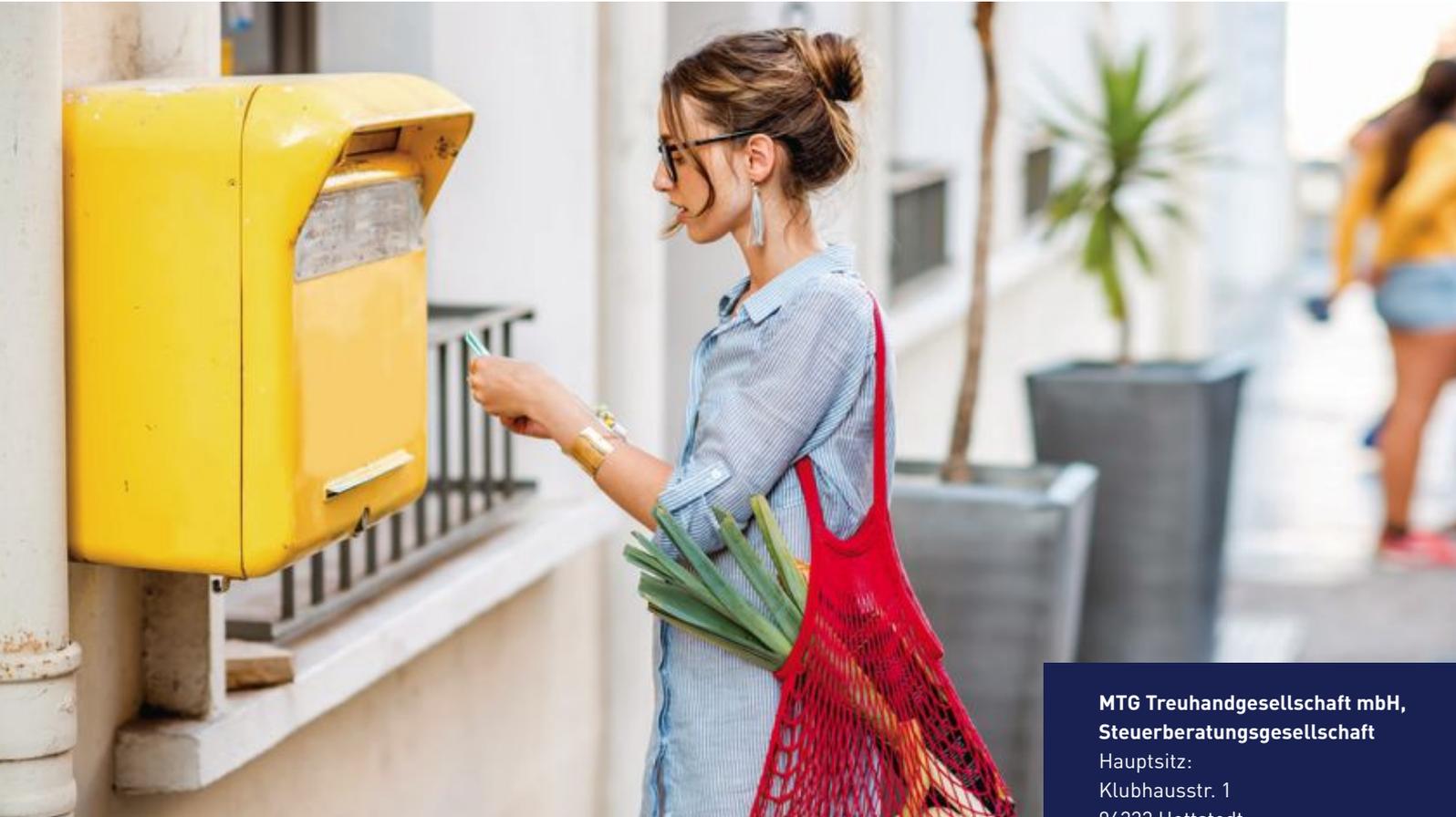


STEUERN IM BLICK

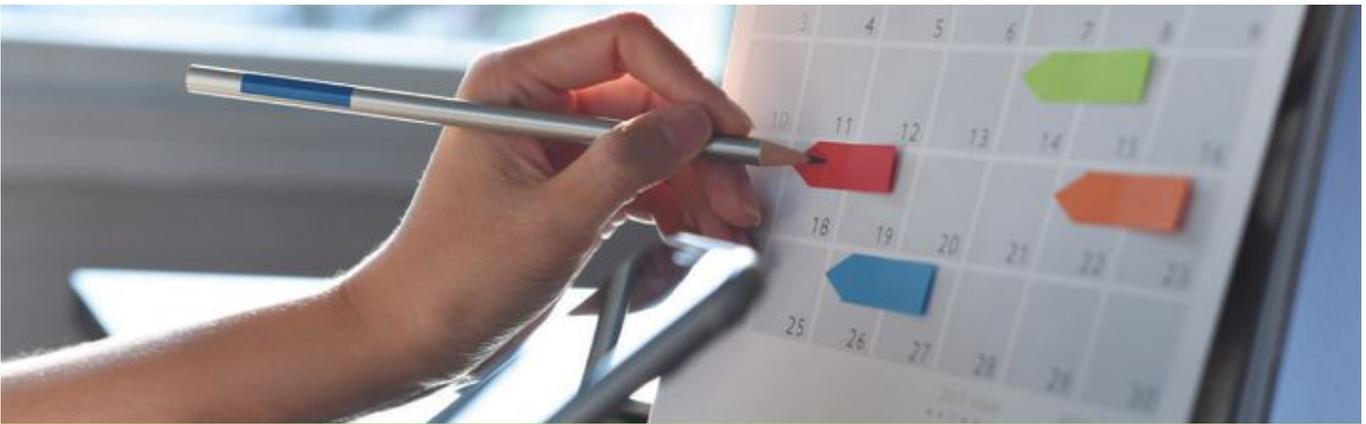


**MTG Treuhandgesellschaft mbH,
Steuerberatungsgesellschaft**

Hauptsitz:
Klubhausstr. 1
06333 Hettstedt
Tel: 03476-814960
www.mtg-steuer.de

INHALT DIESER AUSGABE

- S.2** - Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!
- S.2** - Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen
- S.2** - Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich
- S.2** - Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025
- S.2** - Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen
- S.3** - Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten
- S.3** - Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen
- S.3** - Gewerbesteuer: Gewächshausbau und Pflanzenzucht keine eigenständigen Betriebe
- S.3** - Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30.9.2024 zu stellen
- S.3** - Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden
- S.4** - Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2024
- S.4** - Zum Sonderausgabenabzug für rentenversicherungspflichtige Minijobber
- S.4** - Steuerklassen III und V sollen ab 2030 abgeschafft werden
- S.4** - Sozialversicherung: Kein Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften



ALLE STEUERZAHLER

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

Der Bundesrat hat dem Postrechtsmodernisierungsgesetz Anfang Juli 2024 zugestimmt. Dadurch werden insbesondere die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Folgerichtig erfolgte auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden).

Hintergrund: Das Problem, „Recht zu haben, aber es nicht zu bekommen“, ergibt sich immer dann, wenn ein Steuerbescheid zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt, es jedoch versäumt wurde, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Einspruch einzulegen. [...]

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

KAPITALANLEGER

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten

Die Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen einzeln fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Gewerbesteuer: Gewächshausbau und Pflanzenzucht keine eigenständigen Betriebe

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

UMSATZSTEUERZAHLER

Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30.9.2024 zu stellen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN
GESELLSCHAFTER

Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ARBEITGEBER

Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



ARBEITNEHMER

**Zum Sonderausgabenabzug für
rentenversicherungspflichtige
Minijobber**

Nicht selten üben Steuerpflichtige neben ihrer Hauptbeschäftigung auch noch eine Nebentätigkeit aus – oft in Form eines Minijobs. Hier wird meist die Auffassung vertreten, dass dieser Mini-job für die Steuererklärung unbedeutend ist.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

**Steuerklassen III und V sollen ab
2030 abgeschafft werden**

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ARBEITGEBER

**Sozialversicherung: Kein
Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer
von Konzerngesellschaften**

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

**Steuern und Beiträge
Sozialversicherung:
Fälligkeitstermine in 09/2024**

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 10.9.2024
- Lohnsteuer (Monatszahler): 10.9.2024
- Einkommensteuer (vierteljährlich): 10.9.2024
- Kirchensteuer (vierteljährlich): 10.9.2024
- Körperschaftsteuer (vierteljährlich): 10.9.2024

Zahlungsschonfrist:

- 13.9.2024

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

- 26.9.2024.

Alle **Fälligkeitstermine für
den September** im Detail.

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

**MTG Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft**

Hauptsitz:
Klubhausstraße 1
06333 Hettstedt
Tel: +49 3476 814960

Wir sind für Sie auch in Aschersleben, Halle (Saale), Harzgerode, Lutherstadt Eisleben, Staßfurt und jederzeit im Web unter www.mtg-steuer.de und per Mail: info@mtg-steuer.de erreichbar.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen MTG Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: rh2010 – stock.adobe.com, Seite 2: TippaPatt, Seite 3: maryviolet – stock.adobe.com, Seite 3: Rawpixel Ltd., Seite 4: ROSS-andHELEN photographers. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de